Mietvertrag für das Reiterstüble
des RFV-Ammerbuch e.V.

Mietvertrag zwischen

Reit- und Fahrverein Ammerbuch e.V.
Entringer Straße 57
72119 Ammerbuch

- nachfolgend Vermieter genannt –

und

Name:

Straße:

Ort:

- nachfolgend Mieter genannt -

kommt nachfolgender Mietvertrag zustande:

§1 Mietgegenstand
Der Mietgegenstand besteht aus dem Gastraum mit Kühlschrank, Bartheke, angeschlossener Küche mit Spülmaschine und einer Terrasse mit Gartenmöbeln und Sonnenmarkisen.
In den Nebenräumen sind Herren und Damen Toiletten und der Eingangsbereich.
Bei einer Bestuhlung mit Tischen bietet der Gastraum Platz für 60 Gäste.
Die Kühlräume in den Küchennebenräumen sind nicht teil der Mietsache.

§2 Mietzeitraum
Die Vermietung gilt für eine einmalige Nutzung des Mietgegenstands für die Zeit
vom Datum Uhrzeit bis Datum Uhrzeit.

Bei Dauermietverträgen:
Die Nutzung erfolgt ab dem Datum auf unbestimmte Zeit am Wochentag(e)
in der Zeit von Uhrzeit Uhr bis Uhrzeit Uhr.
Der Vermieter kann bei Dauermietern die Überlassung der Räumlichkeiten aussetzen, sollte eine eigene Veranstaltung anstehen und dies erforderlich machen. Dies wird mindestens 2 Wochen vorher mitgeteilt. Ein Anspruch auf Kompensation ist nicht vorgesehen.
Ein Rechtsanspruch auf die Anmietung der Räume entsteht hierdurch nicht.

§3 Mietzins (Raumkosten)
(1) Der Mietzins inkl. 19 % MwSt für die Nutzung für die unter § 2 vereinbarte Mietdauer beträgt

(2) Bei der Buchung ist eine Anzahlung von 50€ zu leisten. Diese wird bei Stornierung bis 30 Tage vor Mietbeginn vollständig zurückgezahlt. Eine Stornierung muss schriftlich per E-Mail an Schriftführer@RFV-ammerbuch.de erfolgen.
(3) Spätestens bei Übergabe der Schlüssel ist eine Kaution von 400 € zu leisten.

§4 Zugang
Zur Nutzung der Räumlichkeiten wird dem Mieter ein Schlüssel übergeben. Für die Kosten, die durch einen Verlust entstehen, kommt der Mieter auf (aktuell 150,- € brutto). Der Verlust muss aus Sicherheitsgründen dem Vermieter unmittelbar mitgeteilt werden.

§5 Nutzung der Mietsache

(1) Die Übergabe der Räumlichkeiten und des Inventars erfolgt mit dem vereinbarten Mietbeginn, es sei denn, es wurde eine andere Regelung vereinbart.
Bei der Übergabe werden die für die Nutzung und Abrechnung wichtigen Daten, das Inventar, technische Daten und die Anzahl der Schlüssel in einem Übergabeprotokoll festgehalten.
(2) Der Mieter verpflichtet sich die Mieträume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln und im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung der Mietsache jede Rücksichtnahme zu üben.
(3) Dem Mieter werden saubere Räumlichkeiten zur Nutzung übergeben. Die Räumlichkeiten müssen vom Mieter nach der Nutzung wieder vollständig und ordentlich gereinigt zurückgegeben werden. Putzutensilien stehen zur Verfügung. Sollten die Räumlichkeiten nicht ausreichend gereinigt sein, muss eine Nachreinigung erfolgen oder die Reinigungskosten werden von der Kaution abgezogen.
(4) Leergut und Abfälle sind vom Mieter selbst zu entsorgen.

§6 Haftung

(1) Der Mieter haftet für Schäden, die durch ihn oder Dritte entstehen, vollumfänglich. Schäden müssen unverzüglich dem Vermieter (Ansprechperson) gemeldet werden.
(2) Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter, soweit der Schaden nicht vom Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
(3) Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, deren Gegenstände und den Zugängen zu den Räumen der Anlage stehen, soweit der Schaden nicht vom Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
(4) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die vom Mieter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertgegenstände.
(5) Ausgeschlossen ist jede Haftung für Schäden oder Verletzungen, die durch höhere Gewalt entstehen sowie für Schäden die aufgrund von Diebstahl oder mutwilliger Sachbeschädigung Dritter beruhen. Der Mieter ist hier verpflichtet, selbst Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

§7 Versicherung

Der Mieter versichert hiermit über einen ausreichenden Privat- bzw. Betriebs-Haftpflicht Versicherungsschutz zu verfügen, inklusive Mietsachschadendeckung. Dem Mieter wird empfohlen auch eine eigene Veranstalter-Haftpflichtversicherung vorzuhalten.

§8 Beendigung des Mietverhältnisses

Das Mietverhältnis endet zu dem unter §2 angegebene Zeitpunkt. Der Mieter hat zu diesem Zeitpunkt alle ihm übergebenen Schlüssel zurückzugeben.

Kündigung bei Dauermietvereinbarungen

Die Dauermietvereinbarung kann vom Vermieter und Mieter mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf immer der Schriftform. Wenn sich beide Seiten einig sind, kann auch auf eine Frist verzichtet werden.

§9 Genehmigungen und Auflagen

Staatliche oder kommunale Genehmigungen (z. B. Sperrstundenverkürzung, Schankerlaubnis usw.) hat der Mieter vor Veranstaltungsbeginn selbst einzuholen. Ebenso

ist der Mieter verpflichtet, bei Bedarf seine Veranstaltung bei der Gema kostenpflichtig anzumelden. Der Mieter hat gesetzliche Bestimmungen bei der Nutzung uneingeschränkt zu beachten.

Der Mieter verpflichtet sich folgende Regeln einzuhalten:

(1) Das Inventar pfleglich zu behandeln,
(2) Wanddekoration nur an eigens dafür vorgesehenen Vorrichtungen aufzuhängen,
(3) Keine oder nur rückstandsfreie, vollständig entfernbare Klebebänder zu verwenden,
(4) Nach Ende der Veranstaltung sämtliche Lichter auszumachen sowie Fenster und Türen zu schließen und die Eingangstüre abzuschließen,
(5) Das Einschlagen von Nägeln und Reißnägeln in Wände und Holzverkleidungen ist untersagt.
(6) Die Benutzung einer Fritteuse und/oder eines Grills ist nur im Außenbereich erlaubt.

Offenes Feuer und elektrische Geräte

(7) Offenes Feuer (auch Brennpaste) ist im Gebäude nicht gestattet.
Kerzen dürfen nur in feuerfesten Behältern aufgestellt werden.
(8) Das Rauchen ist nur außerhalb der Gebäude gestattet.
(9) Ladegeräte und Stromanschlüsse von Kleinelektrogeräten dürfen auf Gefahr des Mieters an unser Stromnetz angeschlossen werden (z. B. Laptop, Handy, Musikanlage, ...). Eine Beaufsichtigung dabei wird empfohlen.
(10) Nicht erlaubt ist das Laden von E-Fahrzeugen, E-Scootern, E-Bikes bzw. deren Akkus.

§10 Mitgeltende Unterlagen
-Übergabeprotokoll

§11 Schriftform/Salvatorische Klausel

(1) Die Parteien sind sich ausdrücklich darüber einig, dass zu diesem Vertrag keinerlei mündliche Nebenabreden bestehen und jegliche Änderungen oder Ergänzungen der Schriftform bedürfen.
(2) Sollten Klauseln aus diesem Vertrag nebst Anlagen unwirksam sein oder werden, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Klauseln aus dem Vertrag ihre Gültigkeit behalten sollen.

Ansprechperson für die Vermietung: _____ Tel. _____

Ort und Datum _____ Ort und Datum _____

_____ _____
Reit- und Fahrverein Ammerbuch e.V. Mieter